



„Bestellfax“-Formular verordnet worden seien, wobei eine Kopie des ausgefüllten Formulars per Mail an eine Apotheke versendet worden sei.

Der Versicherer habe die Kosten zweier Medikamente iHv € 25,34 nicht übernehmen wollen, da diese nicht „ärztlich verordnet“ worden seien. Auf Urgenz durch den Antragsteller seien die Kosten jedoch „kulanter Weise“ ersetzt worden.

Rechtlich folgt:

Gemäß Pkt. 3.1.3. der Satzung ist die Schlichtungskommission unzuständig, wenn der Wert des Streitgegenstandes unter € 500,- beträgt.

Da der Wert der strittigen Medikamente unter der Streitwertgrenze liegt, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Im Übrigen liegt aufgrund des Umstandes, dass der Antragsteller die Kosten ersetzt erhalten hat, keine Beschwer vor. Ein Anspruch auf Feststellung, dass die Leistung eine Versicherungsleistung darstellt, steht dem Antragsteller nicht zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018